

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **10 (1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| AHV | 2 |
| Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer | 7 |
| Solidaritätsfonds | 8 |
| Offizielle Mitteilungen | |
| – Zwei neue Bundesräte | 9 |
| – Nationalratswahlen | 9 |
| – Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement | 10 |
| Lokalseiten | 12–16 |
| Veranstaltungskalender des ASS | 17 |
| Wanderlager | 17 |
| Vom Mehrheits- zum Minderheitsprinzip? | 18 |
| Rückblick 1982 | 21 |

Titelbild:

Sankt Krispin, Schutzpatron der Schuhmacher. Illustration aus dem Werk «Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer» s. Seite 7.

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres beitreten. **Dies ist Ihre letzte Chance!** Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Zwischen Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip

Benachteiligte Gattinnen obligatorisch versicherter Auslandschweizer

Unser Kollege Herr Roger Bernheim hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 13. Dezember 1982 den untenstehenden Artikel erscheinen lassen, der die Auslandschweizerinnen und -schweizer direkt interessiert, da das auf-

geworfene Problem Gegenstand von Verhandlungen der Auslandschweizerorganisation ist. Wir unterbreiten Ihnen diesen mit der Einwilligung des Verfassers.

Die Redaktion

Biographie

Roger Bernheim, geboren 1925 in Bern, nahm sein Studium nach einer Mechanikerlehre auf. Dieses absolvierte er in Bern und Paris mit dem Abschluss des Doktorates in Philosophie. Zum Journalismus übergetreten war er nacheinander als Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» in New Delhi, Wien, Rio de Janeiro und Moskau tätig. Gegenwärtig vertritt er diese Zeitung in London.

Ein leidiger Streit zwischen einer Kategorie von Auslandschweizergattinnen und der *Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf* über eine Frage der AHV/IV zieht sich in die Länge und nimmt allmählich skandalöse Formen an. Dass die schweizerische Öffentlichkeit sich kaum mit der Angelegenheit beschäftigt, erklärt sich daraus, dass relativ wenige Leute davon betroffen sind und diese zum grössten Teil im Ausland wohnen. Es handelt sich erstens um die *Gattinnen von Schweizer Bürgern*, die im *Ausland* für eine *Schweizer Firma* arbeiten, von dieser in der Schweiz entlohnt werden und somit *obligatorisch* bei der AHV/IV versichert und beitragspflichtig sind; zweitens um die Gattinnen der ebenfalls obligatorisch versicherten *Bundesbediensteten im Ausland*, also der hauptsächlich im diplomatischen und konsularischen Dienst stehenden Beamten. Die genaue Zahl der betroffenen Frauen ist nicht ermittelt. Sie dürfte in der

Grössenordnung von 10000 sein, wobei voraussichtlich nur etwa bei 1000 die rechtliche Benachteiligung, von welcher sie betroffen sind, sich effektiv zu einem Schaden auswirken wird.

Desavouierte offizielle Erklärungen

Den betreffenden Schweizer Bürgerinnen haben die dafür zuständigen Auslandsvertretungen der Schweiz während dreissig Jahren dargelegt, dass sie es *nicht nötig* hätten, der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beizutreten, da sich die Versicherteneigenschaft ihres obligatorisch versicherten schweizerischen Ehemannes gleich wie in der Schweiz auch im Ausland auf sie erstreckte. Diese Auskunft erteilten die Auslandsvertretungen auf Grund von *Urteilen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts* und von Stellungnahmen der zuständigen Behörden, namentlich des *Bundesamtes für Sozialversicherung* sowie der für die AHV-Renten des Bundespersonals zuständigen Eidgenössischen Ausgleichskasse in Bern.

Eine *Änderung der Rechtsauffassung* bescherte 1981 den betreffenden Gattinnen über Nacht die Offenbarung, dass sie im Gegensatz zu den offiziellen Erklärungen der letzten 30 Jahre nicht versichert sind und dass es für sie nötig